

gebührend zur Geltung kommen zu lassen, werde ich zu Beginn jedes Abschnittes möglichst genau über die für letzteren bereits von Maassen geleisteten Vorarbeiten Bericht erstatten; es sollen ferner jene kritischen Resultate, zu denen auch Maassen schon bei seinen Untersuchungen gelangt war, und welche ich, auch nach dem heutigen Stande der Forschung, für richtig erklären muß, stets als solche besonders hervorgehoben werden. Hingegen halte ich es im gegebenen Falle nicht nur für ein Gebot der Pietät und Dankbarkeit gegen meinen verewigten Lehrer, sondern einfach für eine Pflicht der Gerechtigkeit und für eine Forderung des literarischen Anstandes, daß hier jede Bemängelung der Vorarbeiten Maassens,<sup>4</sup> und regelmäßig auch jede Polemik gegen Ansichten Maassens ausgeschlossen bleiben muß, denen ich nicht mehr beitreten konnte.<sup>5</sup>

---

in den Abschriften vielleicht Fehler vorkommen oder wenn ich bei der Rezension der Texte nicht das Richtige getroffen habe, so können solche Mängel der Arbeit nur mir allein zur Last gelegt werden und Maassens Verdienst nicht schmälern.

<sup>4</sup> Von allen persönlichen Momenten abgesehen, wäre es meines Erachtens auch schon an sich eine läppische Geschmacklosigkeit, wenn man nach monatelanger Beschäftigung mit einer Handschrift sich über den Forscher, welcher anderen die Wege gebahnt und auf seinen Reisen Hunderte von Manuskripten untersucht hat, deshalb zu Gericht setzen wollte, weil er in einer schwer leserlichen, umfangreichen und infolge der nachlässigen Arbeit des Rubrikators auch wenig übersichtlichen Handschrift — mit welcher er sich wohl auch nur ein paar Tage beschäftigen konnte — einzelne Kapitel übersehen hat, oder weil seine Notizen an ein paar Stellen berichtigt werden müssen, um sie mit dem genauen Wortlaute der Handschrift in Einklang zu bringen.

<sup>5</sup> Anders liegt der Fall natürlich dann, wenn auch mit Rücksicht auf die heute der kanonistischen Quellenkritik zur Verfügung stehenden Hilfsmittel eine sichere Entscheidung der Frage nicht möglich ist. Nicht minder hielt ich es für ein Gebot der Gewissenhaftigkeit, auf eine Erörterung der abweichenden Meinung Maassens einzugehen, wenn die Frage über das engere Fachgebiet hinausreicht und zudem eine sichere Entscheidung derselben, wie gerade berufene Beurteiler längst anerkannt haben, bisweilen großen Schwierigkeiten begegnet. (So hielt ich mich z. B. nicht für berechtigt, über eine Meinungsverschiedenheit stillschweigend hinwegzugehen, wenn es sich um die genauere Bestimmung des Alters einer Handschrift handelt.)